

KAMMERCHOR Hof

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kammerchor Hof".
2. Sitz des Vereins ist Hof/Saale.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann um den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) ergänzt.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es Werke gehobener Chorliteratur unterschiedlicher Stilrichtungen zu erarbeiten und in Konzerten oder vergleichbaren öffentlichen Veranstaltungen aufzuführen. Die Literatúrauswahl kann sowohl weltliche als auch geistliche Werke aller Epochen umfassen. Der Verein kann Dritte mit der Vervielfältigung und Verwertung von Tonträgern mit Aufnahmen seiner musikalischen Darbietungen beauftragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 59 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden. Keinem Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung ein Anteil am Vereinsvermögen zu.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter. Ein mit einem Ehrenamt betrautes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner tatsächlichen Auslagen.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, die sich aktiv an Veranstaltungen im Sinne der unmittelbaren Vereinszwecke beteiligen (aktive Mitglieder), und solchen, welche sich nicht derart beteiligen, die Vereinszwecke aber auf sonstige Weise im Sinne dieser Satzung unterstützen (Fördermitglieder).

2. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Beigetreten wird durch schriftliche Erklärung ohne Aufnahmeanspruch. Über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds der Planungsausschuß.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand bei Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit einer Kündigung ist das Poststempeldatum.
4. Durch Beschluß des Planungsausschusses kann ein aktives Mitglied, durch Beschluß des Vorstands kann ein Fördermitglied aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, sei es bei schriftlicher Kündigung zum Tage des Wirksamwerdens der Kündigung, durch Ausschluß zum Tage der wirksamen Beschlußfassung oder durch Tod am Todestag, erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den aktiven Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der von diesen durch einfache Mehrheitsentscheidung festgelegt wird.
2. Bei Beitragsrückständen von einem oder mehr Jahresbeiträgen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft nach dieser Satzung bis zur Zahlung aller fälligen Beiträge.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

die Mitgliederversammlung
der Planungsausschuß
der Vorstand
der Schriftführer
der Kassier
die Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Kalenderwochen unter Angabe von Tag, Uhrzeit, Ort, und Tagesordnung durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin beim Vorstand mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen. Der Vorstand leitet die Versammlung. Auf die Einhaltung der Form und Fristvorschriften nach Gesetz und dieser Satzung kann verzichtet werden, wenn der Vorstand vollständig anwesend ist, die anwesenden Mitglieder beschlußfähig sind und diese sich in der Niederschrift (s. nachf. Absatz 6) mit dem Verzicht einverstanden erklären.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereins Interesse erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Im übrigen sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

3. Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - b) Genehmigung und Feststellung der Jahresberichte des Vorstands,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die aktiven Mitglieder können eine Chorordnung beschließen. In dieser sollen die nach dieser Satzung nicht geregelten Aufgabenverteilungen vereinbart werden, sollen ferner für aktive Mitglieder disziplinarische Regeln zur Erfüllung des Satzungszwecks aufgestellt werden.
5. Die Bestellung und Abberufung des Chorleiters erfolgt durch Mehrheitsentscheidung der aktiven Mitglieder, die Abberufung wird nach den Regeln des gesondert zu vereinbarenden Anstellungsvertrags durchgeführt.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu vorst. Absatz 3., Buchst. a), f) und g) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, zudem in gesonderter Beschlußfassung einer Zweidrittelmehrheit aller aktiven Mitglieder.
7. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sofern nach dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Die Übertragung dieser Rechte an Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muß mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, gestellte Anträge, abgelehnte oder wirksame Beschlüsse und Wahlergebnisse. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Planungsausschuß

1. Die aktiven Mitglieder bestimmen oder bestätigen jährlich durch Wahl einen Planungsausschuß, der mindestens aus dem 1. Vorsitzenden des Vorstands, zwei zu wählenden aktiven Mitgliedern und dem Chorleiter besteht. Aufgabe des Planungsausschusses ist die Vorbereitung von Proben, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen.
2. Der Planungsausschuß faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Chorleiter hat hierbei ein Stimmrecht von zwei Stimmen. Der Vorstand führt die Beschlüsse aus.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.
2. Zum Vorstand werden die im Gründungsprotokoll zur Gründungsversammlung benannten Personen bestellt.
3. Vorstandsmitglieder können nur aktive Vereinsmitglieder werden.
4. Der Verein wird durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden je allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten,
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse einstimmig.

§ 11 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegen der Schriftverkehr, die Protokollierung von Vorstands- und Mitgliederbeschlüssen.

§ 12 Kassier

Der Kassier verwaltet die Geldgeschäfte des Vereins nach Vorgaben des Vorstands, führt die nach Gesetz erforderlichen Aufzeichnungen und legt hierüber mindestens einmal jährlich Rechenschaft in der Mitgliederversammlung ab.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins, insbesondere die Mittelverwendung im Sinne dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
2. Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bestellten Personen des Vorstands sind die Liquidatoren und haben nach vollständiger Begleichung von Verbindlichkeiten des Vereins aus dem Vereinsvermögen einen etwaigen Überschuß an die Stadt Hof mit der Auflage auszuzahlen, daß dieser ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugeführt wird. Gleiches gilt bei Beendigung des Vereins aus sonstigen Gründen.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige oder wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

2. Gerichtsstand sind die Gerichte, die für den Sitz des Vereins zuständig sind.
3. Soweit durch diese Satzung nicht zulässig abbedungen gelten im übrigen die gesetzlichen Regelungen.